

Geschäftsordnung der Finanzkommission des Hamburger Spendenparlaments Neufassung vom 03.03.2008

Nach § 13 (4) der Vereinssatzung des Hamburger Spendenparlaments e. V. gibt sich die Finanzkommission (nachfolgend FK genannt) folgende Geschäftsordnung:

1. Die FK führt ihre Sitzungen nach Bedarf durch. Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder des/der Stellvertreters/in. Über die Sitzungen werden Protokolle erstellt.
2. Die FK prüft die beim Verein eingegangenen Anträge auf Zuwendungen aus Spendenmitteln und erstellt Vorschläge zur Mittelvergabe für die Entscheidungen des Spendenparlaments.
3. Die Prüfung der Anträge erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - 3.1. Antragsteller können nur gemeinnützige Projektträger in Hamburg sein. Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt.
 - 3.2. Antragsteller müssen als Zielsetzung ihres Projektes die Hilfe für Menschen, die durch Armut, Obdachlosigkeit, Isolation/Einsamkeit betroffen oder bedroht sind, glaubhaft machen.
 - 3.3. Finanzielle Hilfen durch das Spendenparlament werden in der Regel als Anschubfinanzierung oder als Überbrückungshilfe gewährt. Dauerfinanzierung ist nicht möglich.
 - 3.4. Die finanzielle Hilfe durch das Spendenparlament muss in ein Finanzierungskonzept für das Projekt eingegliedert sein. In der Regel erfolgt keine Vollfinanzierung.
 - 3.5. Antragsteller müssen die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Spendenmittel bieten und fachliche Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen.
 - 3.6. Sollten nicht genügend Mittel vorhanden sein, entscheidet die FK über die Vergabe innerhalb dieser finanziellen Grenzen. Die Entscheidung berücksichtigt dabei die Dringlichkeit und die Eingangsreihenfolge der Anträge.
4. Die FK prüft nach folgendem Ablauf
 - 4.1. Anträge, die eindeutig nicht den Förderkriterien entsprechen, können von der/dem Vorsitzenden der FK oder deren/dessen Stellvertreters/in abgelehnt werden. In der darauf folgenden Sitzung der FK wird darüber berichtet.
 - 4.2. Anträge, die nicht den Förderkriterien entsprechen, aber nicht wie unter 4.1 abgelehnt wurden, werden von der FK nach Abstimmung abgelehnt.
 - 4.3. Die Ablehnung ist den Antragstellern mitzuteilen.
 - 4.4. Die FK bestimmt ein Mitglied zur Betreuung des beantragten Projektes

- 4.5. Die Prüfung der Anträge erfolgt in der Regel durch Besuche beim Antragsteller
 - 4.6. Der Betreuer erstellt ein Besuchsprotokoll, welches abschließend einen Vorschlag zur Entscheidung über den Antrag enthält.
 - 4.7. Die FK berät über die Vorschläge in den vorliegenden Besuchsprotokollen und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Empfehlung für das HSP. Die FK ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 5 der insgesamt 9 Mitglieder. (siehe § 12.6 der Satzung).
 - 4.8. Spätestens vier Wochen vor einer Parlamentssitzung erstellt die FK eine schriftliche Beschlussvorlage für das Parlament.
 - 4.9. Der/die jeweilige Projektbetreuer/in stellt den Vergabevorschlag dem Parlament vor. Eine Vertretung ist möglich.
 - 4.10. Bei Zustimmung durch das Parlament erhalten die Antragsteller durch die/den Vorsitzende(n) der FK oder dessen/deren Stellvertreter/in eine schriftliche Bestätigung. Dieses Schreiben enthält den Verwendungszweck, die Höhe und Art der Auszahlung, sowie den Termin für die Vorlage eines Verwendungsnachweises.
 - 4.11. Die Auszahlung der bewilligten Spendengelder erfolgt nach Anweisung der/des Vorsitzenden oder des/der Stellvertreter/in der FK durch die für das Spendenkonto des Hamburger Spendenparlaments zeichnungsberechtigten Personen. Bei einem Vorbehalt (Bsp. Gesamtfinanzierung) muss der Projektvertreter vor Auszahlung die Erfüllung der Voraussetzungen prüfen und schriftlich erklären (formlos per e-mail).
 - 4.12. Die Zuwendungsempfänger müssen einen schriftlichen Verwendungsnachweis über den zweckgebundenen Einsatz der Spendenmittel erbringen. Dies gilt auch für die Zwischenprüfung bei Ratenzahlung (siehe auch 4.14).
 - 4.13. Die Überprüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch den/die Projektbetreuer/in. Dieser hat die Unterlagen mit dem Vermerk "Sachlich und rechnerisch korrekt" zu versehen. Nicht verwendete Mittel sind gegebenenfalls zurückzufordern.
 - 4.14. Bei Ratenzahlung entscheidet die FK über die Auszahlung weiterer Raten erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises über den bisherigen Zeitraum durch den/die Projektbetreuer/in.
5. Der/die/ Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in der FK erstellt jährlich einen Bericht über die geleistete Arbeit des vergangenen Jahres für die Mitgliederversammlung des Vereins des Hamburger Spendenparlaments e.V.
 6. Diese Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung des Vereins Hamburger Spendenparlament e. V. am 03.03.2008 in Kraft.

Hamburg, den 03.03.2008